



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Manfred Weidmann,  
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00071-14/W/hö

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -  
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A.

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl u. a.  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 8. Kammer - durch den Richter am  
Verwaltungsgericht Frank als Einzelrichter

am 18. März 2014

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des  
Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Gründe

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhobenen Klage (A 8 K 226/14), mit der sie sich u. a. gegen die Abschiebungsanordnung im Asylbescheid vom 28.01.2014 wendet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in dem Bescheid vom 28.01.2014 den Asylantrag für unzulässig erklärt und die Abschiebung nach Zypern angeordnet (§§ 27a, 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO, über den nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG der Einzelrichter entscheidet, ist zulässig und begründet.

Die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine trotz Klageerhebung sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung (§ 75 Satz 1 AsylVfG) ist seit der am 06.09.2013 in Kraft getretenen Änderung des § 34a Abs. 2 AsylVfG [vgl. Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3474)] nicht mehr gesetzlich ausgeschlossen, sodass entsprechende Aussetzungsanträge nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nunmehr stets statthaft sind. Der Antrag ist insbesondere auch nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG fristgerecht gestellt worden und damit insgesamt zulässig.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zwischen dem sich aus der Regelung des § 75 AsylVfG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des ablehnenden Bescheids und dem Interesse des jeweiligen Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmä-

ßig zurück. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage sind unter Zugrundelegung der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen derzeitigen Sach- und Rechtslage die Erfolgsaussichten der Klage gegen die angegriffene Abschiebungsanordnung als offen anzusehen.

Nach § 34a Abs. 1 AsylVfG wird die Abschiebung ohne das Erfordernis einer vorherigen Androhung und Fristsetzung insbesondere dann angeordnet, wenn der Ausländer in einen aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Die Abschiebungsanordnung stellt sich als Festsetzung eines Zwangsmittels dar, die erst dann ergehen darf, wenn alle Voraussetzungen für die Abschiebung erfüllt sind. Dies ist in erster Linie die Zuständigkeit des anderen Staates. Daneben muss aber auch feststehen, dass die Abschiebung in den zuständigen Staat nicht - wenn auch nur vorübergehend - aus anderen Gründen rechtlich unzulässig oder tatsächlich unmöglich ist. Es ist derzeit mehr als fraglich, ob diese Voraussetzungen hier im Hinblick auf die beabsichtigte Abschiebung der Antragstellerin nach Zypern vorliegen.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2011 (C-411/10 und C-493/10 – juris) ist Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin-II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden.

Es ist derzeit nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nur summarisch vorzunehmenden Prüfung noch als offen anzusehen, ob die Antragstellerin einen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Antragsgegnerin von dem in Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, d. h. das dort geregelte Ermessen auf Grund eines drohenden erheblichen Eingriffs in Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta auf null reduziert ist.

Die Frage, ob in Zypern „systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorliegen und ob eine Überstellung nach Zypern einen Verstoß gegen Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Artikel 3 EMRK darstellt, wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unterschiedlich beantwortet (vgl. z. B. einerseits VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.08.2012 - 22 L 1158/12.A - und andererseits VG Stade; Beschluss vom 05.03.2014 - 1 B 168/14 -). Hinzu kommt, dass auch der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren umfangreiche Unterlagen vorgelegt hat, die zumindest ernsthafte Zweifel an einem derzeit hinreichend funktionsfähigen Asylsystem in Zypern aufwerfen. Eine Auswertung dieser Unterlagen im Einzelnen ist eben so wenig Sache des vorläufigen Rechtsschutzes wie eine weitere, insbesondere endgültige Beurteilung der Angaben, die die Antragstellerin zu ihrem Aufenthalt in Zypern gemacht hat. Danach sei sie dort als Asylbewerberin monatelang inhaftiert gewesen und habe eine unmenschliche Behandlung erlitten. Bei Berücksichtigung der gesamten Umstände sind die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung derzeit als offen anzusehen. Eine eingehendere Prüfung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Im Eilrechtsschutzverfahren ist jedenfalls bei der Abwägung das Interesse der möglicherweise auch psychisch kranken und vor allem traumatisierten Antragstellerin, bis zur Entscheidung über ihre Klage nicht zwangsweise nach Zypern rücküberstellt zu werden, angesichts der ihr nicht ausschließbar drohenden Gefahr einer weiteren menschenunwürdigen Behandlung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer möglichst umgehenden Rückführung der Antragsstellerin aufgrund der Dublin-II-Verordnung.

Damit bedarf es keines weiteren Eingehens mehr auf die Einwände der Antragstellerin hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Situation; insoweit werden ernsthafte Erkrankungen insbesondere psychischer Art geltend gemacht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist im Rahmen des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG zur Prüfung und ggf. Berücksichtigung von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen verpflichtet. Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits vor Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch für etwa danach entstandene Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe. Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung beurteilt sich nämlich nicht abschließend nach der im Zeitpunkt ihres Erlasses gegebenen Sachlage. Vielmehr hat das Bundesamt die weitere Entwicklung mit Unterstützung der Ausländerbehörde unter Kontrolle zu halten und darauf dem Einzelfall entsprechend - sei es durch eine Aufhebung der Anordnung, sei es durch eine Anweisung der Ausländerbehörde, von der Vollziehung vorübergehend abzusehen - zu reagieren.

Die Antragsgegnerin ist auf die ihr bisher zugeleiteten fachärztlichen Atteste nicht eingegangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Frank